

Leistungsvereinbarung

(Leistungsvereinbarung „Mütter- und Väterberatung“)

für

Gemeinde Kriens, vertreten durch deren Gemeinderat, dieser handelnd durch Paul Winiker, Gemeindepräsident und Guido Solari, Gemeindeschreiber, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens
(nachfolgend **Gemeinde** genannt)

und

Spitex Verein Kriens, vertreten durch dessen Vorstand, dieser handelnd durch Niklaus von Deschwanden, Präsident, und Daniel Käslin, Mitglied des Vorstandes, Horwerstrasse 9, 6010 Kriens
(nachfolgend **Spitex-Organisation** genannt)

betreffend

- Mütter- und Väterberatung

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	3
1 Zweck der Leistungsvereinbarung	3
2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten	3
3 Ziele.....	3
4 Leistungen	3
5 Aufgaben der Spitex-Organisation.....	4
6 Aufgaben und Leistungen der Gemeinde	4
7 Finanzierung	5
8 Kontrolle.....	5
9 Zusammenarbeit.....	6
10 Dauer der Leistungsvereinbarung.....	6
11 Weitere Bestimmungen.....	7
Anhänge	7

Einleitung

Um eine fachkompetente, niederschwellige und gut erreichbare Mütter- und Väterberatung gewährleisten zu können, schliessen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung ab.

1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Mütter- und Väterberatung an die Spitex-Organisation.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

2.1 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Gültig sind folgende Gesetze oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern (GesG) vom 13. September 2005 (SRL 800)
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL 150)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 (Nr. 001)

2.2 Leistungsvereinbarungen

Vereinbarung zu "Miges-Balú" 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2015

3 Ziele

3.1 Generelle Ziele

Sie berät im Rahmen der Mütter- und Väterberatung die Eltern vor und nach der Geburt der Kinder und fördert damit die körperliche und seelisch-geistige Entwicklung von Kindern ab der Geburt bis zum 5. Altersjahr.

3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Leistungen der Mütter- und Väterberatung haben alle in Kriens wohnhaften Mütter und Väter mit Säuglingen und Kleinkindern ab Geburt bis zum 5. Altersjahr. In Kriens wohnhaft sind Familien, die in Kriens Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

4 Leistungen

Die Leistungen der Mütter- und Väterberatung sind im Merkblatt „Mütter- / Väterberatung“ der Spitex-Organisation beschrieben (Anhang 1). Diese sind integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Die Mütter- und Väterberatung unterstützt die Gemeinde im Rahmen des Projekts "Miges-Balú" und erbringt die dort beschriebenen Leistungen (Anhang 2). Die Leistungen sind für die Zielgruppe gemäss oben, Ziff. 3.2, unentgeltlich.

5 Aufgaben der Spitex-Organisation

5.1 Beratungsstelle

Die Spitex-Organisation betreibt eine gut erreichbare, kundenorientierte Beratungsstelle in Kriens, in welchem die Leistungen der Mütter- und Väterberatung erbracht werden.

Die Beratungsstelle ist dem Leistungsangebot entsprechend eingerichtet.

Die Erreichbarkeit der Beratungsstelle ist während den im Merkblatt (Anhang 1) angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet.

5.2 Personal

Die Spitex-Organisation beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

5.3 Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt zivilrechtlich. Die Anstellungsbedingungen des Personals richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde.

Die Lohnentwicklung richtet sich nach derjenigen der Gemeinde.

5.4 Fort- und Weiterbildung

Die Spitex-Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden eine berufsbezogene und angemessene Fort- und Weiterbildung.

5.5 Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistungen und die Zielsetzungen dieses Auftrages respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen.

5.6 Bekanntmachungen

Die Spitex-Organisation ist dafür besorgt, dass die Dienstleistungen der Mütter- und Väterberatung öffentlich bekannt gemacht werden. Sie erstellt unter anderem ein Merkblatt (siehe oben Ziff. 4), in der die Dienstleistungen beschrieben sind. Sie ist dafür besorgt, dass dieses Merkblatt der Zielgruppe (siehe oben Ziff. 3.2) zugestellt wird.

6 Aufgaben und Leistungen der Gemeinde

6.1 Sicherung der Liquidität

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung.

6.2 Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Spitex bei der Erfüllung der Aufgaben.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

6.4 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

6.5 Gesundheitsförderung

Die Gemeinde prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern die Möglichkeiten der Spitex.

Daraus resultierende Aufgaben werden separat von der Gemeinde finanziert.

7 Finanzierung

7.1 Einnahmen der Spitex-Organisation

Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich wie folgt zusammen:

- Beitragszahlungen der Gemeinde
- Spenden und Legate, soweit sie der Mütter- und Väterberatung gewidmet sind

7.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Spitex-Organisation führt separate Kostenstellen für die Mütter- und Väterberatung.

7.3 Berechnung des Gemeindebeitrags

Die Berechnung des Gemeindebeitrags basiert auf den Betriebskosten der Mütter- und Väterberatung gemäss Kostenrechnung.

7.5 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann Projekte oder Vorhaben der Spitex-Organisation mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8 Kontrolle

8.1 Controlling

Die Spitex-Organisation informiert die Gemeinde periodisch über die Tätigkeit der Mütter- und Väterberatung. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen.

Die Details des Controllings, insbesondere die Periodizität, der Inhalt und die Form, werden von den Vertragsparteien gesondert festgelegt.

8.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht und kann die Vollkosten überprüfen, bzw. überprüfen lassen.

Der Bericht über das Prüfungsergebnis ist der Gemeinde zuzustellen.

8.3 Zufriedenheitsüberprüfung

Die Zufriedenheit der Kunden sowie des Personals wird in Abständen von höchstens vier Jahren mit einem anerkannten, validierten Instrument gemessen. Die Resultate und die daraus resultierenden Massnahmen werden der Gemeinde unterbreitet.

8.4 Beschwerdestellen für die Klientschaft

Beschwerdestelle für die Klientschaft der Spitex-Organisation ist die von der Gemeinde bezeichnete Stelle im Sinne § 45 Gemeindegesetz.

Die Klienten werden von der Spitex-Organisation in geeigneter Weise über die beiden Beschwerdemöglichkeiten informiert.

8.5 Kontaktgespräche der Vertragsparteien

Die Vertragspartner treffen sich jährlich zu mindestens einem Kontaktgespräch.

9 Zusammenarbeit

9.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragspartner lösen ihre gemeinsame Aufgabe partnerschaftlich.

Die Gemeinde hat mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand der Spitex-Organisation.

9.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

9.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.

9.4 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall führen die Parteien, bevor gerichtliche Verfahren eingeleitet werden, ein Mediationsverfahren vor einem gemeinsam bestimmten Mediator / einer bestimmten Mediatorin durch.

10 Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017.

11 Weitere Bestimmungen

11.1 Ersatz des bisherigen Leistungsauftrages

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 16. Dezember 2011, in der Fassung vom 18. Dezember 2012 / 30. Januar 2013.

11.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

11.3 Ausfertigung

Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Es erhalten:

- Gemeinde Kriens, zwei Exemplare (Sozialdepartement, Finanzdepartement)
- Spitex-Verein Kriens, zwei Exemplare

Anhänge

- Anhang 1: Merkblatt
- Anhang 2: Leistungsvereinbarung "Miges-Balú"

Kriens,

Kriens,

Gemeinderat Kriens

Spitex-Verein Kriens

Paul Winiker
Gemeindepräsident

Niklaus von Deschwanden
Präsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Daniel Käslin, Mitglied Vorstand
Ressort Finanzen